

49. Was ist unter dem Thatbestandsmerkmale des „Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel“ bei dem schweren Diebstahl zu verstehen?

St.G.B. §. 243 Nr. 4.

III. Straffenat. Urtr. v. 9. November 1881 g. J. Rep. 2643/81.

I. Landgericht Osnabrück.

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche die Rechtsnorm des §. 243 Nr. 4 St.G.B.'s als durch Nichtanwendung verletzt rügte, ist für begründet erachtet worden.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil, welches für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte Roggen, der sich als Gegenstand der Beförderung auf einem zwischen Osnabrück und Utter fahrenden Wagen befand, mittels Zerschneidens zweier den Roggen verwahrenden Säcke gestohlen hat, verneint lediglich um deshalb die Thatbestandsmerkmale des im §. 243 Nr. 4 St.G.B.'s vorgesehenen schweren Diebstahls, weil „das Zerschneiden von Säcken, welche selbst als Gegenstände des Transports erscheinen, nicht unter den Begriff des Abschneidens von Verwahrungsmitteln fällt.“ Ersichtlich geht die Vorinstanz hierbei von der Rechtsauffassung aus, daß unter „Verwahrungsmitteln“ im Sinne des §. 243 Nr. 4 St.G.B.'s nur solche Verhältnisse verstanden werden können, welche Bestandteile des Transportmittels selbst, des Wagens oder dergleichen sind, und darnach das „Abschneiden oder Ablösen“ in einer gewaltfamen Trennung des Transportgegenstandes aus seiner Verbindung mit dem Transportmittel selbst bestehen müsse. Es kam ohne weiteres zugegeben werden, daß die rein wörtliche Auslegung des §. 243 Nr. 4 St.G.B.'s, insbesondere die Gleichstellung des „Verwahrungsmittel“ mit dem „Befestigungsmittel“ und der Gebrauch der Worte „Abschneiden“ und „Ablösen“ eine solche Deutung gestattet. Indessen läßt doch schon die Entstehungsgeschichte des dem §. 218 Nr. 4 des preuß. St.G.B.'s v. 14. April 1851 fast wörtlich entlehnten §. 243 Nr. 4 St.G.B.'s annehmen, daß

jene engere Deutung der Worte, wie sie das angefochtene Urteil vertritt, der Willensabsicht des Gesetzgebers nicht entspricht. Die Quelle des §. 218 Nr. 4 des preuß. St.G.B.'s ist Pr.N.R. II. 20. §. 1178, beziehungsweise §. 15 der preuß. Cirk.-Verordn. v. 26. Februar 1799. Beide Strafvorschriften wollten den gewaltsamen Diebstahl an privilegiertem Ort (N.R. II. 20. §. 1156) härter ahnden und stellten ausdrücklich das „Erbrechen“ solcher zum Reisegepäck gehöriger Behältnisse dem „Abschneiden“ derselben gleich.

Vgl. Goldammer, Materialien zum preuß. St.G.B. Bd. 2 zu §. 218 Nr. 5.

Dasselbe thaten die Entwürfe des preuß. Strafgesetzbuchs bis zum Jahre 1850, und daß der letzte Entwurf vom Jahre 1850 das Wort „Erbrechen“ fortgelassen hat, kann in Ermangelung anderer erkennbarer Motive nur darauf zurückgeführt werden, daß man von der Annahme ausging, die Ausdrücke „Abschneiden“ und „Ablösen“ umfaßten bereits das „Erbrechen“ und überhaupt jede Form gewaltsamer Entwendung solcher Transportgegenstände. Dem entsprechend hat denn auch die preußische Gerichtspraxis konstant die Worte „Abschneiden und Ablösen der Befestigungs- und Verwahrungsmittel“ in dem Sinne zur Anwendung gebracht, daß darunter auch die gewaltsame Trennung oder Entfernung des Transportgegenstandes von oder aus seinem besonderen, nicht mit dem Transportmittel verbundenen Befestigungs- oder Verwahrungsmittel zu begreifen sei.

• Vgl. Entsch. des preuß. Ob.-Trib. vom 10. März 1853 (Goldammer, Archiv Bd. 1 S. 711); vom 2. November 1853 (a. a. O. Bd. 1 S. 714); vom 12. April 1854; Beschluß vom 18. Juli 1856 (a. a. O. Bd. 4 S. 845).

Daß diese erweiterte Auslegung den Worten nicht widerspricht, daß sie in der Analogie des Einbruchsdiebstahls (§. 243 Nr. 2 St.G.B.'s) eine wesentliche Unterstützung findet und der ratio legis, sowie dem praktischen Bedürfnisse eines erhöhten Schutzes des öffentlichen Verkehrs gegen Diebstähle mehr entspricht, als jene nur seltene Fälle betreffende beschränktere Auffassung des Thatbestandes erscheint unbedenklich. Es kommt endlich hinzu, daß der §. 243 Nr. 4 St.G.B.'s ganz allgemein das Entwenden von zum Reisegepäck oder zu den Transportgegenständen gehöriger Sachen durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge dem Entwenden

„mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel“ gleichstellt, ohne daß in jenem Falle von einer Beschränkung des Nachschlüsseldiebstahls auf die Eröffnung zum Transportmittel selbst gehöriger Schlösser oder Thüren die Rede sein kann. Es ist kein Grund findbar, weshalb man eine Beschränkung, die man bei der Anwendung von Nachschlüsseln nicht gewollt hat, bei den adäquaten Formen des gewaltsamen Diebstahles hätte festhalten sollen.

Hiernach aber ist ein Sach zweifellos ein „Verwahrungsmittel“ für das darin enthaltene Getreide und das „Zerschneiden“ dieses Verwahrungsmittels, das ohne Ablösen erfolgende gewaltsame Öffnen, steht dem „Abschneiden“ oder „Ablösen“ desselben völlig gleich. Das angefochtene Urteil verletzt daher die Rechtsnorm des §. 243 Nr. 4 St.G.B.'s, und mußte der Angeklagte, falls auch bezüglich der Örtlichkeit die Voraussetzungen der vorerwähnten Strafvorschrift vorliegen — worüber keine ausdrückliche Feststellung getroffen ist — nicht wegen einfachen, sondern wegen schweren Diebstahls verurteilt werden.